



Mitwirkungsbericht

Bau- und Strassenlinienplan

«Nübrigweg, Rösernstrasse, Leimenmätteliweg»,
Mutation «Leimenmätteliweg/Munimattgässli»



Planungsstand

Beschlussfassung, öffentliche Planauflage

Auftrag

41.00141

Datum

28.04.2026

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Frenkendorf
Bächliackerstrasse 2, 4402 Frenkendorf

Auftragnehmer

jermann

Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 706 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Alexander Ruff

Inhalt

1	Mitwirkungsverfahren.....	4
1.1	Verlauf des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens.....	4
2	Eingaben und Stellungnahmen	5
2.1	Keine Einwände	5
2.2	Erhalt der bestehenden Parkplätze	5

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	moj	28.04.2026	Beschlussfassung / öffentliche Planauflage

Mitwirkungsbericht

1 Mitwirkungsverfahren

1.1 Verlauf des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren «Nübrigweg, Röserenstrasse, Leimenmätteliweg», Mutation «Leimenmätteliweg/Munimattgässli» durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 13. März 2026 bis 13. April 2026 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Bau- und Strassenlinienplan «Nübrigweg, Röserenstrasse, Leimenmätteliweg», Mutation «Leimenmätteliweg/Munimattgässli»
- Zugehöriger Planungsbericht

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte sowohl im kantonalen Amtsblatt Nr. RP-BL10-0000000608 vom 12.03.2026 und ab dem 13. März 2026 bis 13. April 2026 auf der gemeindeeigenen Homepage. Zusätzlich wurden die betroffenen Grundeigentümer schriftlich über das Mitwirkungsverfahren informiert.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Frenkendorf sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 13. April 2026 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

Während des Mitwirkungsverfahrens sind zwei Stellungnahmen beim Gemeinderat eingereicht worden. Für weitere Angaben wird auf den Mitwirkungsbericht verwiesen.

2 Eingaben und Stellungnahmen

Während der öffentlichen Mitwirkung wurden 2 Mitwirkungseingaben an den Gemeinderat eingereicht. Diese werden im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Mitwirkungsbericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt und ähnliche Eingaben zusammengefasst.

Gestützt auf das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) werden die Mitwirkenden im Mitwirkungsbericht nicht namentlich genannt. Die Bekanntmachung des Mitwirkungsberichts ist in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) §2 geregelt. Eine Notwendigkeit der Bekanntgabe der Personendaten der Mitwirkenden kann daraus nicht abgeleitet werden. Demgegenüber ist die Verwendung von Planskizzen, Strassennamen sowie Parzellennummern und Ähnlichem zulässig, sofern diese Angaben für die Erfüllung der Begründungspflicht der Gemeinde (gesetzliche Aufgabe) notwendig sind und den konkreten Gegenstand der Planung betreffen.

Die Originaleingaben inkl. der Personendaten liegen dem Gemeinderat vor.

2.1 Keine Einwände

Anliegen	Besten Dank für die Möglichkeit, zur geplanten Mutation der Bau- und Strassenlinien am Leimenmätteliweg und beim Munimattgässli Stellung zu nehmen. Das ist vollumfänglich in unserem Sinne und auch die zugehörige Korrektur beim Wendeplatz wird von uns begrüsst. Wir haben somit keine Einwände zur vorgeschlagenen Mutation.
Stellungnahme	Es wird erfreut zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erfolgen.

2.2 Erhalt der bestehenden Parkplätze

Anliegen	Wir nehmen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung Stellung zur geplanten Mutation des Bau- und Strassenlinienplans Leimenmätteliweg / Munimattgässli. <ol style="list-style-type: none">1. Ausgangslage Auf der südlichen Seite der Parzelle 1395 befinden sich mehrere Parkplätze, die integraler Bestandteil der Liegenschaft sind. Diese Parkplätze sind vertraglich an die Mieterinnen und Mieter unseres Mehrfamilienhauses vermietet.2. Stellungnahme zur geplanten Mutation Wir nehmen die geplante Anpassung der Bau- und Strassenlinien grundsätzlich zur Kenntnis und begrüssen, dass die Gemeinde den veralteten Plan von 1988 an die heutigen Verhältnisse anpassen will. Insbesondere die Reduktion des Baulinienabstands von 5 m auf 4 m entlang des Leimenmätteliwegs (Variante 2) erachten wir als sinnvoll und sachgerecht.3. Antrag: Erhalt der bestehenden Parkplätze Wir beantragen, dass bei der Festlegung der neuen Bau- und Strassenlinien der Erhalt der bestehenden Parkplätze auf der Parzelle 1395 beim Kehrlplatz Leimenmätteliweg gewährleistet wird. Die neuen Strassenlinien dürfen nicht dazu führen, dass
----------	---

bestehende Parkplätze aufgehoben oder in ihrer Nutzung eingeschränkt werden. Wir begründen diesen Antrag wie folgt:

a) Parkplatzsituation im Quartier: Im Quartier Nübrig/ Leimenmatt besteht bereits heute ein Mangel an verfügbaren Parkplätzen. Der Wegfall von Parkplätzen würde die angespannte Situation zusätzlich verschärfen und zu einer Verlagerung des Parkierdrucks auf die umliegenden Strassen führen.

b) Vermietete Parkplätze: Die Parkplätze auf unserer Parzelle sind vertraglich an die Bewohnerinnen und Bewohner unseres Mehrfamilienhauses vermietet. Ein Wegfall der Parkplätze würde bestehende Mietverhältnisse tangieren und könnte zu mietrechtlichen Konsequenzen führen.

c) Bedarf des Mehrfamilienhauses: Unser Mehrfamilienhaus Nübrigweg 7a/7b ist auf die bestehenden Parkplätze angewiesen. Die kantonale Gesetzgebung und die kommunalen Vorschriften verlangen für Mehrfamilienhäuser eine Mindestanzahl an Parkplätzen. Ein Wegfall würde dazu führen, dass die Liegenschaft die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt.

d) Eigentumsgarantie und Verhältnismässigkeit: Der Erhalt bestehender, rechtmässig erstellter und genutzter Parkplätze ist im Lichte der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und des Verhältnismässigkeitsprinzips geboten. Eine Einschränkung wäre nur dann zulässig, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern würden, was aus dem Planungsbericht nicht hervorgeht.

e) Bestandesschutz: Die Parkplätze bestehen seit der Erstellung der Liegenschaft und sind als rechtmässig erstellte Anlagen in ihrem Bestand geschützt. Eine Aufhebung oder wesentliche Einschränkung würde einen entschädigungspflichtigen Eingriff in bestehende Rechte darstellen.

4. Konkreter Antrag Wir beantragen, dass die neuen Strassenlinien so festgelegt werden, dass sämtliche bestehenden Parkplätze auf der Parzelle Nr. 1395 entlang des Kehrplatzes Leimenmätteliweg erhalten bleiben und weiterhin uneingeschränkt genutzt werden können. Sollte die Gemeinde eine Änderung der Strassenlinien in Erwägung ziehen, die den Bestand der Parkplätze gefährdet, ersuchen wir um frühzeitige Kontaktaufnahme, damit eine einvernehmliche Lösung erarbeitet werden kann.

5. Weiteres Vorgehen Wir behalten uns vor, im Rahmen des späteren Auflage- und Einspracheverfahrens eine formelle Einsprache zu erheben, sollten unsere Anliegen in der Mitwirkung nicht berücksichtigt werden. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme

Die neuen Strassenlinien führen nicht dazu, dass bestehende Parkplätze aufgehoben oder in ihrer Nutzung eingeschränkt werden. Die Parzellierung sowie das Eigentum bleiben unverändert. Es wird lediglich die Bauzone angepasst, insbesondere im Hinblick auf die zulässige Lage von Bauten, wobei offene Parkplätze und Carports ausgeschlossen sind.

Die Anpassung ermöglicht es lediglich, Gebäude etwas näher an die Strasse zu rücken. Dadurch könnte sich die verfügbare Fläche für Parkplätze allenfalls verkleinern. Dies liegt jedoch im individuellen Gestaltungsspielraum der Eigentümerschaft. Entsprechend bleibt die Verantwortung für den Erhalt der erforderlichen Parkplätze bei den Eigentümerinnen und Eigentümern.

Uns ist bewusst, dass die kantonalen und kommunalen Vorschriften für Mehrfamilienhäuser eine Mindestanzahl an Parkplätzen vorsehen. Diese Anforderungen werden selbstverständlich berücksichtigt und eingehalten.